

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0753(1)
vom 19.11.2004

15. Wahlperiode**

**Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. –
ISL e.V.
Forum für selbstbestimmte Assistenz behinderter Menschen –
FORSEA e.V.**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der
Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) 16. 11. 2004**

Zu Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe a § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

Unserer Ansicht nach ist es begrüßenswert, dass einmalige Geldleistungen in das trägerübergreifende Persönliche Budget mit aufgenommen werden.

Zu Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe b § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX

Grundsätzlich begrüßen wir die Ansicht der Bundesregierung, dass alle Teilhabeleistungen budgetfähig sind. Es kann jedoch Ausnahmen geben, wo dieses nicht sinnvoll ist. Eine gesetzliche Einschränkung sollte jedoch noch nicht in der Erprobungsphase bis zum 31.12.07 erfolgen. Denn in dieser Phase sollen gerade alle Möglichkeiten des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erprobt werden. Den Leistungsberechtigten bleibt unabhängig davon die Möglichkeit auch nur Teilbudgets in Anspruch zu nehmen.

Der Begriff der Regiefähigkeit hat sich in Laufe der Beratungen zur praktischen Umsetzung eines Persönlichen Budgets als irreführend erwiesen. Dieser Begriff lässt sich nicht eindeutig definieren und führt somit zu unterschiedlichen Interpretationen, die wiederum zu unnötigen Einschränkungen der budgetfähigen Leistungen führen. Daher begrüßen wir das Vorhaben der Bundesregierung diesen Begriff zu streichen.

Zu Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe c § 17 Abs. 4 Satz 2 SGB IX

Die Übertragung der Aufgaben des Beauftragten Leistungsträgers vom erst angegangenen auf einen anderen Leistungsträger halten wir im begründeten Fall für sinnvoll. Da es aber für den Leistungsberechtigten durchaus von Bedeutung ist, mit wem er eine Zielvereinbarung abschließt und vor allem wer ihn während des Bedarfsfeststellungsverfahrens berät, halten wir es für dringend erforderlich, dass ein Wechsel des beauftragten Leistungsträgers nur in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten vorgenommen wird.